

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (30/Rat/2025)
am 20.05.2025
im Foyer des Theaters der Stadt Norden, Osterstr. 50, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 25.03.2025
1828/2025/1.2
8. 103. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbestraße" - Abwägung, Feststellungsbeschluss
1727/2025/3.1
9. Bebauungsplan Nr. 23 - 7. Änderung "Gewerbestraße" mit örtlichen Bauvorschriften: Abwägung; Satzungsbeschluss
1728/2025/3.1
10. Bebauungsplan 38, 4. Änderung "westlich Donaustraße/Emsstraße" - Satzungsbeschluss
1667/2025/3.1
11. Bebauungsplan Nr. 10 Li - 4. Änderung "Erweiterung Seehundstation": Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
1729/2025/3.1
12. Bebauungsplan 208 "Lintel" mit örtlichen Bauvorschriften - Entwurfsbeschluss
1668/2025/3.1
13. Erhaltungssatzung 02 "Lintel" - Entwurfsbeschluss
1669/2025/3.1
14. Kindertagesstätten: Umwandlung einer Regelgruppe in eine integrative Gruppe
1789/2025/2.2
15. Kindertagesstätten: Einzug der Nachmittagskrippengruppe in der KiTa Hooge Riege
1790/2025/2.2
16. Richtlinie der Stadt Norden zur Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.
1680/2025/1.1
17. Anpassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten

- 1746/2025/1.1**
- 17.1. Anpassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten
1746/2025/1.1/1
18. Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 des Eigenbetriebes "Technische Dienste Norden"
1810/2025/TDN
19. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Brückenbauwerk Fridericussiel
1748/2025/1.1
20. 1. Doppelhaushalt - Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026
1627/2025/1.1
21. Dringlichkeitsanträge
22. Anfragen, Wünsche und Anregungen
23. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
24. Festlegung des nächsten Sitzungstermins
25. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende eröffnet um 17:02 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Stadt Norden die traurige Mitteilung erhielt, dass das ehemalige Ratsmitglied Georg K. Schmelzle im Alter von 86 Jahren verstorben ist. Er gibt wie folgt zu Protokoll:

„Herr Schmelzle gehörte 1986 bis 1991 dem Rat der Stadt Norden als Mitglied der CDU-Fraktion an. Während dieser Zeit war er Mitglied im Ausschuss für Umweltschutz und Denkmalpflege, dem Bau- und Stadtentwicklungsausschuss, dem Friedhofausschuss sowie dem Kulturausschuss.

Herr Georg K. Schmelzle hat sich für seine ehrenamtliche Tätigkeit Respekt und Wertschätzung erworben.

Rat und Verwaltung der Stadt Norden werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.“

Der Vorsitzende berichtet weiterhin, dass die Stadt Norden mit der Familie um den ehemaligen 2. Stellvertretenden, Bürgermeister und Ortsvorsteher von Neuwesteel Niklaas Bolhuis Liebetrau trauert. Er gibt zu Protokoll:

„Herr Liebetrau gehörte von 2011 bis 2016 dem Rat der Stadt Norden an. In der Zeit von 2015 bis 2016 hatte er dabei das Amt des 2. Stellvertretenden Bürgermeisters inne. Während seiner ehrenamtlichen Mitgliedschaft wirkte er unter anderem im Feuerwehr- und Ordnungsausschuss mit. In Erinnerung wird sein Wirken als Vorsitzender im Betriebsausschuss der „Technischen Dienste Norden“ bleiben.

Zudem hat er die Stadt Norden viele Jahre in der Mitgliederversammlung des Vereins zur Erforschung und Erhalt des Seehundes e.V. sowie im Verbandsausschuss des damaligen Entwässerungsverbandes Norden vertreten.

Niklaas Liebetrau war darüber hinaus von 2008 bis 2016 Ortsvorsteher seines Ortsteiles „Neuwesteel“. Er war mit seiner liebevollen Art als Kümmerer im Ort sehr bekannt und beliebt. Unvergessen bleibt sein Einsatz bei der Dorfentwicklungsplanung in Neuwesteel und Leybuchtpolder. Niklaas Liebetrau hat für seine außergewöhnliche ehrenamtliche Arbeit Respekt und Wertschätzung erworben.

Rat und Verwaltung der Stadt Norden werden ihn vermissen und in großartiger Erinnerung behalten“.

Die Anwesenden würdigen die Verstorbenen mit einer Gedenkminute.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen den Tagesordnungspunkt 7., Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 25.03.2025 abzusetzen.

Beigeordnete van Gerpen beantragt, den Tagesordnungspunkt

13 Erhaltungssatzung 02 "Lintel" - Entwurfsbeschluss
Vorlage: 1669/2025/3.1

abzusetzen.

Der Vorsitzende lässt über die Absetzung des Tagesordnungspunktes abstimmen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	1

Der Rat beschließt:

Der Tagesordnungspunkt 7., Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 25.03.2025 wird abgesetzt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	26
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

Die mit Schreiben vom 09.06.2024 bekannt gegebene Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Eilentscheidungen liegen nicht vor.

zu 5 Bekanntgaben

Keine.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

Keine.

**zu 7 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 25.03.2025
1828/2025/1.2**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

**zu 8 103. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbestraße" - Abwägung, Feststellungsbeschluss
1727/2025/3.1**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Der Rat der Stadt Norden hat am 10.12.2024 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligungen erfolgten vom 20.01.2025 bis zum 07.03.2025.

Die eingegangenen Stellungnahmen führten nicht zu einer Änderung der Planung.

Die Stellungnahmen und die Abwägungen dazu sind dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Für die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes soll nun der Feststellungsbeschluss erfolgen.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Feststellungsbeschluss anstehend

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Abschluss des Aufstellungsverfahrens

2.3 Darüber soll entschieden werden

Abwägung der Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Die Aufstellung von Bauleitplänen ist gemeindliches Hoheitsrecht, allerdings liegt hier ein städtebauliches Erfordernis vor.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 – 7. Änderung

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Zusammenfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>

Fördermittel sind/werden beantragt.

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Beschluss entsprechend der Vorlage

5.2 Wichtige Gründe dafür

Abschluss des Aufstellungsverfahrens

5.3 Wichtige Gründe dagegen

keine

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Nach Feststellungsbeschluss Antrag beim Landkreis Aurich auf Genehmigung der 103. Flächennutzungsplanänderung. Anschließend werden FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 23 in Kraft gesetzt.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Der Rat beschließt:

1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Abwägungsvorschläge zu den über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 20.01.2025 bis zum 07.03.2025 eingeholten Stellungnahmen.
2. Nach Überprüfung aller eingegangenen Stellungnahmen beschließt Rat der Stadt Norden aufgrund von § 1 Abs. 3 BauGB und § 58 NKomVG die Feststellung der vorliegenden Fassung der 103. Flächennutzungsplanänderung.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 9 **Bebauungsplan Nr. 23 - 7. Änderung "Gewerbestraße" mit örtlichen Bauvorschriften: Abwägung; Satzungsbeschluss**
1728/2025/3.1

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Der Rat der Stadt Norden hat am 10.12.2024 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligungen erfolgten vom 20.01.2025 bis zum 07.03.2025.

Die eingegangenen Stellungnahmen führten nicht zu einer Änderung der Planung.

Die Stellungnahmen und die Abwägungen dazu sind dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Für den Bebauungsplan Nr. 23 – 7. Änderung soll nun der Satzungsbeschluss erfolgen.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Satzungsbeschluss anstehend

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Abschluss des Aufstellungsverfahrens

2.3 Darüber soll entschieden werden

Abwägung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Die Aufstellung von Bauleitplänen ist gemeindliches Hoheitsrecht, allerdings liegt hier ein städtebauliches Erfordernis vor.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Ziel ist die Anpassung des Bebauungsplanes an die Erforderlichkeiten der Autohäuser und des Eurodiscounters.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Zusammenfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Beschluss entsprechend der Vorlage

5.2 Wichtige Gründe dafür

Abschluss der B-Plan-Aufstellung

5.3 Wichtige Gründe dagegen

keine

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Nach Satzungsbeschluss und parallelem Beschluss der 103. Flächennutzungsplanänderung erfolgt der Genehmigungsantrag für den FNP beim Landkreis Aurich. Abschließend werden beide Bauleitpläne zeitgleich in Kraft gesetzt.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Der Rat beschließt:

1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Abwägungsvorschläge zu den über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 20.01.2025 bis zum 07.03.2025 eingeholten Stellungnahmen.
2. Der Rat der Stadt Norden beschließt nach Überprüfung aller eingegangenen Stellungnahmen den Bebauungsplan Nr. 23 – 7. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften in der vorliegenden Fassung auf Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB, § 10 BauGB, von § 84 Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 NBauO, und des § 58 NKomVG als Satzung, sowie die Begründung dazu.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 10 **Bebauungsplan 38, 4. Änderung "westlich Donaustraße/Emsstraße" - Satzungsbeschluss 1667/2025/3.1**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Im Stadtteil Tidofeld soll im Bereich der Emsstraße/Donaustraße die Entwicklung der für die Stadt Norden und das Land Niedersachsen kultur- und sozialhistorisch wichtigen Einrichtung der Dokumentationsstätte Gnadenkirche Tidofeld für Flucht und Vertreibung sowie die Errichtung einer für die Stadt Norden dringend benötigten Kindertagesstätte ermöglicht werden. Für die planungsrechtliche Absicherung dieser Vorhaben muss der für diesen Bereich bestehende Bebauungsplan Nr. 38 geändert werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurde im Januar 2025 durchgeführt. In der jetzigen Sitzungsfolge soll der Satzungsbeschluss erwirkt werden.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Im Bereich des B-Plans befindet sich die Dokumentationsstätte Gnadenkirche Tidofeld für Flucht und Vertreibung (ehemalige evangelisch-lutherische Gnadenkirche Tidofeld). Westlich davon befindet sich eine begrünte Brachfläche.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Die Dokumentationsstätte hat räumlichen Erweiterungsbedarf. Dafür wurden u.a. Mittel von der Stadt Norden sowie der Bundesregierung bereitgestellt.

Der Kindergarten der Behindertenhilfe ist bisher in der Schule am Moortief untergebracht. Diese Räumlichkeiten des Landkreises Aurich werden anderweitig benötigt.

Für die planungsrechtliche Absicherung der baulichen Umsetzung dieser Planungsabsichten muss der geltende Bebauungsplan geändert werden.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften soll als Satzung beschlossen werden.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Die Aufstellung des (geänderten) Bebauungsplans ist für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich (§1 Absatz 3 BauGB).

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

siehe Punkt 2.2

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Bebauungsplans bilden die Finanzierungen für die Kindertagesstätte sowie die Dokumentationsstätte, die in beiden Fällen gesichert sind.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Für die Erweiterung der Dokumentationsstätte gibt es keine sinnvolle Alternative. Der Standort der Dokumentationsstätte im Bereich eines ehemaligen Lagers für Vertriebene gibt der Einrichtung eine grundlegende Bedeutung. Sollte der geänderte B-Plan nicht aufgestellt werden, ist die geplante und mit öffentlichen Mitteln bezuschusste Erweiterung nicht möglich.

Für die Kindertagesstätte der Behindertenhilfe bietet sich der Standort aufgrund seiner Nähe zu einer weiteren Einrichtung der Behindertenhilfe in der Emsstraße an. Auch die Nähe zum bisherigen Standort der Kindertagesstätte am Moortief ist ein Argument für den neuen Standort an der Donaustraße. Alternative geeignete Standorte sind in Norden nicht vorhanden. Sollte der Bebauungsplan nicht aufgestellt werden, würde die schon prekäre Situation der Versorgung mit Betreuungsplätzen für Kinder sich noch weiter verschärfen.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Es werden keine Folgekosten für die Stadt Norden erwartet.

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Nach Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange beschließt der Rat der Stadt Norden den geänderten Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Die Umsetzung der Planungsabsichten sichert den Erhalt von Betreuungsplätzen für Kinder und die Erweiterung der Dokumentationsstätte. Die Anordnung einer Kindertagesstätte neben einer Dokumentationsstätte bietet sich im Sinne einer Zusammenlegung von Flächen für den Gemeinbedarf an.

5.3 Gründe dagegen

Gegen die favorisierte Lösung sprechen keine (offensichtlichen) Gründe.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Chancen

- Belegung des Quartiers durch eine neue Kita und die Erweiterung der Dokumentationsstätte
- Kultur- und sozialhistorisch wichtige Erweiterung der Dokumentationsstätte für Flucht und Vertreibung – einem anhaltend wichtigen und aktuellen Thema
- Sinnvolle Nutzung einer Brachfläche durch die Kita

Risiken

- unter Voraussetzung des fachgerechten Austausches des belasteten Bodens im Bereich der geplanten Kindertagesstätte gibt es keine Risiken

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Nach dem Satzungsbeschluss erfolgt die Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans, wodurch dieser Rechtskräftigkeit erfährt.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

keine

Der Rat beschließt:

1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Abwägungsvorschläge zu den über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.
2. Der Rat der Stadt Norden beschließt nach Überprüfung aller eingegangenen Stellungnahmen den Bebauungsplan Nr. 38, 4. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften in der **Fassung vom 08.05.2025** auf Grundlage von § 1 Absatz 3 BauGB, § 10 BauGB, § 84 NBauO und § 58 NKomVG als Satzung sowie die Begründung dazu.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 11 **Bebauungsplan Nr. 10 Li - 4. Änderung "Erweiterung Seehundstation": Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss**
1729/2025/3.1

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norden hat am 30.11.2021 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes 10 Li beschlossen. Ebenfalls beschlossen wurde die Aufstellung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB. Ziel der Planung ist die Erweiterung der Seehundstation.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 26.08.2024 bis zum 13.09.2024 statt. Stellungnahmen gingen keine ein.

Für den Bebauungsplan soll nun die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Veröffentlichung und TÖB-Beteiligung anstehend.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Weiterführung des Aufstellungsverfahrens.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Entwurf und Beteiligung der Öffentlichkeit und TÖBs.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Ja

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Ziel ist die Erweiterung der Seehundstation.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Alternativ wäre der Verzicht auf die B-Plan-Änderung möglich, was allerdings zur Folge hätte, dass die Seehundstation nicht wie erwartet erweitert werden könnte.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Zusammenfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Beschluss wie vorgeschlagen.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Fortführung des Aufstellungsverfahrens.

5.3 Wichtige Gründe dagegen

keine

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Die Erweiterung der Seehundstation dient hauptsächlich der Modernisierung der Seehundstation und damit der Zukunftstauglichkeit. Das Risiko einer Nichtumsetzung ist bei Bauvorhaben grundsätzlich immer gegeben.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Durchführung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3,4 Abs. 2 BauGB. Anschließend Abwägung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss, sofern dem nichts entgegensteht.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Der Rat beschließt:

1. Der Rat der Stadt Norden beschließt den Bebauungsplan Nr. 10 Li – 4. Änderung „Erweiterung Seehundstation“ entsprechend der beigelegten Unterlagen zum Entwurf.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 12 **Bebauungsplan 208 "Lintel" mit örtlichen Bauvorschriften - Entwurfsbeschluss 1668/2025/3.1**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

In der Kernstadt liegt unweit des historischen Stadtzentrums ein zusammenhängend bebauter Bereich, der sich durch eine besondere städtebauliche Prägung auszeichnet, die aus Sicht der Siedlungshistorie und des Denkmalschutzes von beträchtlichem Wert ist. Dieser Bereich ist allerdings noch nicht von der verbindlichen Bauleitplanung erfasst. Damit ist die Erhaltung und Entwicklung dieser besonderen städtebaulichen Prägung nicht hinreichend gegen Veränderungsinteressen abgesichert. Um dem zu begegnen, soll nun eine verbindliche Regelung der Bebaubarkeit erfolgen. Dies trägt auch zur flächendeckenden Umsetzung der generellen Zielsetzungen der Siedlungsentwicklung für die Stadt bei. Zu diesem Zweck wird ein Bebauungsplan (B-Plan) aufgestellt.

Weiterhin erfolgt zur Sicherung der im Planbereich vorhandenen stadtgestalterisch und stadthistorisch bedeutsamer Gebiete gem. § 172 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der Erhaltungssatzung Nr. 02 „Lintel“. Die Geltungsbereiche dieser beiden städtebaulichen Satzungen gleichen sich dabei in großen Teilen, ihr Regelungsgehalt ist jedoch unterschiedlich.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Das gegenwärtige Baurecht gilt gem. § 34 BauGB. Somit gibt es für diesen baugestalterisch, bauhistorisch und städtebaulich sensiblen Bereich keine klare Zielrichtung der städtebaulichen Entwicklung, der baulichen Gestaltung sowie keine Möglichkeit, die Nutzung von Immobilien für Ferienwohnen zu verhindern.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Anlass für den Handlungsbedarf war die konkrete Absicht baulicher Änderungen/Überformungen, welche die städtebauliche und gestalterische Struktur des Gebietes erheblich beeinträchtigt hätten.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Es soll über den Entwurf des Bebauungsplans 208 „Lintel“ mit örtlichen Bauvorschriften entschieden werden.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Ja.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Die Stadt Norden hat die Absicht einer gezielten Steuerung der baulichen Entwicklung dieses Gebietes sowie der Verhinderung von Ferienwohnen.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

-

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Die Lösung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit entsprechenden Festsetzungen. Alternativen gibt es dazu nicht.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Gibt es nicht.

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

siehe Entwurfsunterlagen

5.2 Wichtige Gründe dafür

- Steuerung der baulichen Entwicklung in einem stadthistorisch, bauhistorisch und -kulturell sowie städtebaulich sensiblen Bereich
- Verhinderung von Ferienwohnen

5.3 Gründe dagegen

keine

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Erhalt und Entwicklung eines attraktiven, Identität stiftenden Wohnquartiers.
Planungs- und ordnungsrechtliche Reglementierung besitzt Konfliktpotential hinsichtlich privater und öffentlicher Interessen.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Beschluss zum Entwurf des Bebauungsplans und dessen Veröffentlichung.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Der Rat beschließt:

1. Der Rat der Stadt Norden beschließt den Bebauungsplan 208 „Lintel“ mit örtlichen Bauvorschriften entsprechend den beigefügten Planungsunterlagen zum Entwurf.
2. Der Rat der Stadt Norden beauftragt die Verwaltung, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 BauGB (Veröffentlichung) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB für den Bebauungsplan 208 „Lintel“ mit örtlichen Bauvorschriften durchzuführen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	26
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	0

zu 13 Erhaltungssatzung 02 "Lintel" - Entwurfsbeschluss
1669/2025/3.1

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

zu 14 Kindertagesstätten: Umwandlung einer Regelgruppe in eine integrative Gruppe
1789/2025/2.2

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Aufgrund nicht ausreichend zur Verfügung stehender integrativer Betreuungsplätze in Kindertagesstätten, besteht die Notwendigkeit der Schaffung einer weiteren integrativen Kindergartengruppe. Dies soll durch die Umwandlung einer altersübergreifenden Regelkindergartengruppe in der Kindertagesstätte (Kita) Kükennüst des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Ostfriesland-Nord erfolgen. Hierzu sind bauliche Maßnahmen notwendig (Umbau Personal-WC & Wickelraum sowie der Einbau eines Treppenlifts). Das Investitionsvolumen beträgt ca. 100.000,00 EUR.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Im Stadtgebiet Norden gibt es derzeit insgesamt acht Integrationsgruppen (Kindergarten) sowie einen Integrationsplatz in einer Krippengruppe. Je Integrationsgruppe im Kindergartenbereich werden 4 Integrationsplätze vorgehalten. Die Integrationsplätze dienen der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderungsbedarf. Dieser Förderbedarf muss im Rahmen eines Antragsverfahren durch den Landkreis Aurich als Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche, festgestellt werden. Sodann der Förderbedarf durch den Landkreis Aurich festgestellt wurde, haben diese Kinder Anspruch auf einen entsprechenden Integrationsplatz.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Für das kommende Kindergartenjahr 2025/2026 (01.08.2025) gibt es im Stadtgebiet Norden zu wenige Integrationsplätze. Zwei Kinder wären in jedem Fall unversorgt, zudem kommen noch Kinder hinzu, bei denen das Antragsverfahren derzeit angestoßen wird.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Die Verwaltung beabsichtigt nach Rücksprache mit dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (Landesjugendamt) und dem Landkreis Aurich, in der Kindertagesstätte Kükennüst des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Ostfriesland-Nord eine aktuelle altersübergreifende Regelkindergartengruppe in eine integrative Kindergartengruppe umzuwandeln. Der Kirchenkreisverband war von Beginn an Teil dieser Überlegungen und begrüßt diese sehr.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Der bedarfsgerechte Ausbau von Plätzen in Kindertagesstätten im Stadtgebiet Norden ist durch die Kita-Vereinbarung mit dem Landkreis Aurich eine verpflichtende Aufgabe der Stadt Norden.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Insbesondere für die Kinder mit erhöhtem Förderbedarf ist es wichtig, dass sie regelmäßig in der Kindertagesstätte entsprechend betreut und gefördert werden. Die Kita Hooge Riege, die ebenfalls Integrationsplätze vorweisen kann und sich in räumlicher Nähe zum Einzugsgebiet (westlich der Norddeicher Straße) der Kita Kükennüst befindet, hat im nächsten Kita-Jahr keine freien integrativen Plätze mehr. Um eine Wohnortnahe Betreuung der Kinder gewährleisten zu können, bietet es sich daher an, in der Kita Kükennüst eine Regelkindergartengruppe in eine integrative Kindergartengruppe umzuwandeln.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

In der betreffenden altersübergreifenden Kindergartengruppe der Kita Kükennüst können derzeit 22 Kinder betreut werden. Durch die Umwandlung der Gruppe in eine integrative Gruppe besteht dann -aufgrund der Größe des Gruppenraums- noch die Möglichkeit 17 Kinder zu betreuen. Davon wären 4 Plätze für Integrationskinder.

Um eine integrative Gruppe in den Räumlichkeiten betreuen zu können ist es notwendig, zwei bauliche Maßnahmen vorzunehmen. Zum einen müssen das Personal-WC sowie der derzeitige Wickelraum im Kindergartenbereich umgestaltet werden, sodass eine barrierefreie Möglichkeit besteht, die Kinder zu wickeln. Weiterhin muss es auch Kindern mit Beeinträchtigung möglich sein, die obere Etage und damit den dortigen

gen Betreuungs- sowie den Bewegungsraum zu erreichen. Dies soll zukünftig durch den Einbau eines Treppenlifts möglich gemacht werden. Die vorgenannten Maßnahmen wurden mit dem Landkreis Aurich sowie den Landesjugendamt abgestimmt. Für die baulichen Maßnahmen wird mit einem Investitionsvolumen von ca. 100.000,00 EUR gerechnet. Mit dem Landkreis Aurich fanden bereits Gespräche zur Kostenbeteiligung statt. Zudem versucht der Kirchenkreisverband in Kooperation mit dem Gebäudeeigentümer (der Andreas Kirchengemeinde) Fördermöglichkeiten bzw. Spenden auszuschöpfen. Die Finanzierung dieser Maßnahme wäre über 365-01-504 (nach erfolgte Haushaltsbeschluss) gesichert.

Der Kirchenkreisverband hätte bereits eine Mitarbeiterin, die derzeit die notwendige heilpädagogische Zusatzqualifikation erwirbt und dann als zusätzliche Integrationsfachkraft eingesetzt werden kann. Die Kosten für die zusätzliche Integrationsfachkraft in einer integrativen Gruppe wird durch den Landkreis Aurich im Rahmen der Eingliederungshilfe vollfinanziert. Für die Stadt Norden entstehen, bis auf die notwendigen baulichen Maßnahmen, keine weiteren Folgekosten, die vorhandenen Personal- und Sachkosten sind gleichbleibend. Die einzige weitere Auswirkung ist die Reduktion der Kinderzahl von 22 Kinder auf 17 Kinder in dieser Gruppe.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Siehe 3.2

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Siehe 3.2

Zusammenfassung:

<input type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Die Umwandlung der altersübergreifenden Regelkindergartengruppe in eine integrative Kindergarten-Gruppe in der Kita Kükennüst des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Ostfriesland-Nord.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Es muss eine bedarfsgerechte und hinreichende Versorgung mit integrativen Plätzen in Kindertagesstätten im Stadtgebiet Norden gewährleistet werden. Diese sollte möglichst Wohnortnah angeboten werden, um einen regelmäßigen Besuch der Einrichtung zu erleichtern. Die gezielte Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf im Kindergarten ist essentiell für die weitere schulische Laufbahn.

5.3 Wichtige Gründe dagegen

Der finanzielle Aufwand in Höhe von ca. 100.000,00 EUR für die notwendigen baulichen Maßnahmen steht den unter 5.2 genannten Gründen gegenüber.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Siehe 3.2 und 5.2

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Derzeit befinden sich alle unter 2.3 genannten Akteure in Abstimmungsgesprächen zur zeitlichen Planung und notwendigen Umsetzungsschritte, sodass eine Umsetzung zum neuen Kita-Jahr (01.08.2025) weiterhin angestrebt wird.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

-

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Norden beschließt, dass die derzeitige altersübergreifende Regelkindergartengruppe der Kindertagesstätte Kükennüst des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Ostfriesland-Nord, in eine integrative Kindertagesgruppe umgewandelt wird. Die dafür notwendigen baulichen Maßnahmen und damit verbundenen Kosten in Höhe von ca. 100.000,00 EUR werden von der Stadt Norden getragen.

Zur Deckung der Investitionskosten werden, die im Haushalt eingestellten Mittel beim Produkt 365-01-504 herangezogen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 15 **Kindertagesstätten: Einzug der Nachmittagskrippengruppe in der KiTa Hooge Riege 1790/2025/2.2**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Aufgrund der zurückgehenden Nachfrage an Betreuungsplätze in der Nachmittagskrippengruppe der Kita Hooge Riege soll diese zum neuen Kita-Jahr 2025/2026 (01.08.2025) eingezogen und die Betreuungszeiten der Vormittagskrippengruppen im selben Zug auf eine ganztägige Betreuung ausgeweitet werden.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Derzeit wird in der Kita Hooge Riege eine Krippengruppe am Vormittag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr (Kernzeit) sowie eine Krippengruppe am Nachmittag in der Zeit von 13:00 – 17:00 Uhr betrieben. In der Zeit von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr gibt es eine Randzeitgruppe, in der bis zu 15 Kinder aus beiden Gruppen betreut werden können. Die beiden Krippengruppen teilen sich dieselben Räumlichkeiten. Die Vor- und Nachmittagsgruppen verfügen jeweils über 15 Plätze.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Die Nachmittagsgruppen wurden seinerzeit mit der Begründung, dass diese den in der Tourismusbranche bzw. im Gastgewerbe tätigen Eltern dienlich sind, eingerichtet. Weiterhin mussten für den Eintritt des Rechtsanspruchs und die damit notwendigen Plätze schnellstmöglich geschaffen werden.

Die aktuell bereits bestehenden Nachmittagsgruppen im Krippen und Kindergartenbereich haben derzeit Bestandsschutz. Dies trifft im Stadtgebiet Norden nur auf die Kita Hooge Riege zu. Neue Nachmittagsgruppen würden keine Betriebslaubnis mehr vom Landesjugendamt erhalten.

Der Landkreis Aurich ist ebenso angehalten, die Nachmittagsgruppen bei seiner Bedarfsplanung nicht mehr zu berücksichtigen, diese sollen perspektivisch durch Plätze am Vormittag bzw. durch eine ganztägige Betreuung abgelöst werden.

In den letzten Jahren zeigt sich zudem, dass die Nachfrage der Nachmittagsplätze, insbesondere im Krippenbereich, deutlich zurück geht. Für dieses Jahr gibt es nur drei Anmeldungen, wobei auch diese Eltern lieber einen Platz am Vormittag hätten, einen Nachmittagsplatz aber auch in Anspruch nehmen würden, da sie unbedingt einen Platz in der Kita Hooge Riege wünschen. Dies ist auch der hauptsächliche Grund weshalb Kinder in der Nachmittagskrippengruppe betreut werden. Die Zielgruppe, die seinerzeit bei der Inbetriebnahme als Hauptnutzer im Fokus war, bildet die Ausnahme.

Hinzu kommt, dass es immer wieder schwierig ist, Personal für die reinen Nachmittagsgruppen zu gewinnen. Die Arbeitszeiten sind dauerhaft in der Zeit von 13:00 Uhr – 17:00 Uhr, hinzukommen die Verfügungszeiten, die am Vormittag geleistet werden können. Für einen temporären Zeitraum sind die Mitarbeiter/innen bereit diese Zeiten zu übernehmen, sie wünschen sich in der Regel aber langfristig einen Einsatz in einer Vormittags- oder Ganztagsgruppe.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Aufgrund der geringen Nachfrage, der Herausforderungen in der personellen Besetzung der Nachmittagskrippengruppe sowie dem mittelfristigen Auftrag des Landesjugendamtes sowie des Landkreises Aurich, die Nachmittagsgruppen durch Vor- bzw. Ganztagsgruppen abzulösen, wird beabsichtigt die Nachmittagskrippengruppe zum neuen Kita-Jahr 01.08.2025 außer Betrieb zu nehmen.

Im Gegenzug sollen die Betreuungszeiten der Vormittagsgruppe ausgeweitet werden. Es soll eine Kernzeitbetreuung von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Randzeiten von 07:00 – 08:00 Uhr und von 15:00 Uhr – 16:00 Uhr angeboten werden. Damit können wir dem Wunsch der Eltern nach einer längeren Betreuung als bis max. 13:00 Uhr in der Vormittagsgruppe nachkommen. Weiterhin kann das vorhandene Personal aus der Nachmittagskrippengruppe in der dann zu erfolgenden Ganztagsbetreuung eingesetzt werden.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Im Rahmen der Bedarfsplanung ist die Stadt Norden dazu verpflichtet ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in Kindertagesstätten zu gewährleisten.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Es wird durch die Maßnahme auf die Bedarfe der Eltern reagiert und die personellen Ressourcen werden bestmöglich eingesetzt.

Mit dem Neubau der Kita Hooge Riege soll ein zweites Krippenraumprogramm entstehen, sodass dann die Plätze der jetzigen Nachmittagskrippengruppe durch eine neue Vormittagskrippengruppe ersetzt werden können.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Siehe 2.2

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Mit dem Neubau der Kita in der Donaustraße werden voraussichtlich zum Kita-Jahr 2026/2027 15 weitere Krippenplätze geschaffen, die bereits die reduzierten Plätze in der Kita Hooge Riege auffangen werden.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Siehe 2.2

Zusammenfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Der temporäre Einzug der Nachmittagskrippengruppe in der Kita Hooge Riege zum 01.08.2025 wird favorisiert.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Ein Betrieb der Nachmittagskrippengruppe ist mit maximal 5 Kindern wirtschaftlich nicht sinnvoll. Weiterhin können die Kinder, die auf der Warteliste stehen, in anderen Krippengruppen im Stadtgebiet mit einem Platz versorgt werden.

5.3 Wichtige Gründe dagegen

Der Einzug der Nachmittagskrippengruppe bedeutet den Verlust von 15 Krippenplätzen im Stadtgebiet Norden.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

In den nächsten Jahren könnte es durch diese Entscheidung zu Engpässen kommen, wenn die Nachfrage deutlich steigen würde. Allerdings wird dies bereits durch die Schaffung 15 neuer Krippenplätze in der Kita Donaustraße abgemildert.

Die personellen Ressourcen können durch diese Entscheidung deutlich effizienter genutzt werden. Weiterhin wird es zur Steigerung der Zufriedenheit bei den Eltern, durch längere Betreuungszeiten in der derzeitigen Vormittagskrippengruppe, beitragen.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Der Einzug der Nachmittagskrippengruppe und die Ausweitung der Betreuungszeiten der Vormittagsgruppe würde beim Landesjugendamt sowie mit dem Landkreis Aurich gemeldet werden und die Umsetzung sowie damit einhergehende Organisation in die Wege geleitet werden.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

--

Der Rat der Stadt Norden beschließt:

- 1. Der Betrieb der Nachmittagskrippengruppe der Kindertagesstätte Hooge Riege zum 01.08.2025 eingestellt wird. Es fallen damit 15 Krippenplätze für das Kita-Jahr 2025/2026 weg.**
- 2. Die Betreuungszeiten der derzeitigen Vormittagskrippengruppe werden, mit der Einstellung des Betriebes der Nachmittagskrippengruppe, bedarfsgerecht ausgeweitet.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 16 **Richtlinie der Stadt Norden zur Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.**
1680/2025/1.1

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Zustimmung zur überarbeiteten Richtlinie der Stadt Norden zur Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Die derzeitige Fassung der Richtlinie wurde seit in Kraft treten im Jahre 2010 nicht mehr überarbeitet.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Angesichts von Gesetzesnovellierungen und Umbenennungen war eine kritische Betrachtung der Regelungen angezeigt. Die vorhandenen Regelungen wurden mit den derzeit gültigen Rechtsnormen abgeglichen. Eine inhaltliche Überarbeitung war nicht notwendig, da der Regelungscharakter unverändert geblieben ist. Lediglich redaktionelle Anpassungen insbesondere hinsichtlich der gültigen Normen (z.B. KomHKVO statt GemHKVO) waren notwendig.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Redaktionelle Anpassung des Richtlinien textes, sowie die Ergänzung eines Muster-Sponsoring-Vertrages als Anlage zur Richtlinie.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Text

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Aktuelle Richtlinien für das Verwaltungshandeln.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

./.

4. Vorschlag

4.1 Favorisierte Lösungen

Zustimmung zur überarbeiteten Fassung inkl. Anlage.

4.2 Wichtige Gründe dafür

./.

4.3 Gründe dagegen

./.

4.4 Ggf. Chancen und Risiken

./.

5. Umsetzung

5.1 Nächste Schritte

./.

5.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

./.

Der Rat beschließt:

Die Richtlinie der Stadt Norden zur Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen inkl. der Anlage wird in der Fassung des anliegenden Entwurfs beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Kommunen müssen gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten Richtlinien aufstellen.

Die Richtlinie für die Aufnahme von Krediten bei der Stadt Norden wurde im Dezember 2006 aufgestellt und seitdem nicht angepasst.

Die Kreditrichtlinie wurde an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen angepasst, es wurden kleine organisatorische Änderungen vorgenommen und Regelungen zum Einsatz von Derivaten ergänzt.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Die bisherige Kreditrichtlinie entspricht nicht den aktuellen gesetzlichen Normen (alt NGO und GemHKVO). In der bisherigen Kreditrichtlinie müssen gem. § 3 Abs. 3 die Rahmenbedingungen für die Kreditaufnahme durch Ratsbeschluss definiert werden.

Es sind keine Regelungen zum Einsatz von Derivaten enthalten.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Die gesetzlichen Vorschriften müssen auf die aktuellen Gesetze NKomVG und KomHKVO angepasst werden.

In Rahmen des Haushaltsbeschlusses werden die investiven Maßnahmen beraten und beschlossen. Daraus ergibt sich die Höhe des benötigten Kredites. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme wird bereits beim Haushaltsbeschluss durch den Rat der Stadt Norden beschlossen und mit der Haushaltsgenehmigung durch den Landkreis Aurich genehmigt.

Ein zusätzlicher Ratsbeschluss über die Rahmenbedingungen ist somit nicht erforderlich.

Regelungen zum Einsatz von Derivaten sind erforderlich, falls diese in Anspruch genommen werden sollten.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Angepasste Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Nein

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Weniger Bürokratie und flexiblere Kreditaufnahme

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Krediterlass des Landes Niedersachsen

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

./.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Die neue Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG und eine Synopse der alten und neuen Richtlinie ist als Anlage beigefügt.

Zusammenfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Beschluss der neuen Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

5.2 Wichtige Gründe dafür

Weniger Bürokratie und flexiblere Kreditaufnahme

5.3 Wichtige Gründe dagegen

./.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

./.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Beschluss der neuen Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

./.

Es wurde eine Ergänzungsvorlage angelegt.

**zu 17.1 Anpassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten
1746/2025/1.1/1**

Sach- und Rechtslage:

Fachdienstleiter Wilberts hat die Angelegenheit im Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss am 12.05.2025 erläutert.

Die Kreditrichtlinie aus dem Jahr 2006 solle modernisiert werden. Sie richte sich noch nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), die im Jahr 2011 durch das Niedersächsische Kommunale Verfassungsgesetz (NKomVG) abgelöst worden sei. Zudem solle die neue Kreditrichtlinie den Erfordernissen der Zukunft gerecht werden. Die Möglichkeit solle geschaffen werden, mit dem Einsatz von Zinssicherungsverträgen als Ergänzung zum klassischen Schuldenmanagement eine flexiblere und zielgenauere Steuerung unter Einhaltung der Konnexitätsanforderungen zu erzielen. Zinssicherungsverträge veränderten die Zinsbindungsstruktur. Sie sicherten stets die Zinsänderungsrisiken (Wertänderungen und Zahlungsströme) der vorhandenen Darlehen (Grundgeschäfte) ab und erhöhten daher zu keinem Zeitpunkt das Risiko des Darlehens-/Anlageportfolios in der Gesamtsicht.

Die Stadt Norden habe in der Vergangenheit regelmäßig Investitionskredite (Annuitätendarlehen) mit einem festen Zinssatz für die gesamte Laufzeit – regelmäßig über 25 oder 30 Jahre - abgeschlossen. In der Vergangenheit mit Zeiten niedriger Zinssätze sei dies auch klug gewesen.

Aktuell bestünde allerdings keine Niedrigzinsphase, weshalb die Kämmerei mit der neuen Kreditrichtlinie die Voraussetzungen für eine wirtschaftlichere, maßgeschneiderte Zinssteuerung für die Zukunft schaffen wolle. Die Zinssteuerung bilde einen Sicherungsrahmen um das bestehende Darlehensportfolio herum. Über konservative, klassische Zinsinstrumente sollen Zinsen in den optimalen Laufzeitbereichen vereinbart werden können und dadurch Zinsänderungsrisiken, Zinsrisiken und Wertänderungsrisiken ausgesteuert werden, ohne in die vorhandenen Darlehensverträge einzugreifen.

Die neue Kreditrichtlinie schaffe die Grundvoraussetzungen, die im Doppelhaushalt 2025/2026 geplanten Investitionen und damit verbundenen, geplanten Kreditaufnahmen (2025: 16 Mio. Euro, 2026: 26,2 Mio. Euro und 2027: 19 Mio. Euro) professionell, verantwortlich, der kommunalen Leistungsfähigkeit entsprechend, sparsam und wirtschaftlich tätigen zu können.

Die Stadt Norden wolle sich diesbezüglich beraten lassen durch ein geprüftes und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) genehmigtes bankenunabhängiges Institut. Die MAGRAL AG, die seit dem 01. Oktober 1996 auf dem Markt sei, verfüge über einen exzellenten Ruf. Er verweise diesbezüglich auf die Stadt Aurich, die seit Anfang 2023 sehr erfolgreich und zufrieden mit der MAGRAL AG zusammenarbeite.

Die Sitzungsvorlage mit der „neuen“ Kreditrichtlinie schaffe lediglich die Voraussetzungen, dass die Stadt Norden in eine professionelle und maßgesteuerte Zinssteuerung überhaupt einsteigen könne.

Eine Beschlussfassung sei folgenlos, da für eine professionelle Zinssteuerung der Abschluss eines Beratervertrages mit der MAGRAL AG zwingend notwendig sei. Finanzielle Aufwendungen für einen Beratervertrag entstünden nicht. Nur dann, wenn die Beratungsdienstleistungen erfolgreich seien, mithin im Beratungszeitraum Kreditzinsentlastungen zu verzeichnen seien, werde aus diesem Betrag ein geringer Anteil als Beratungsentgelt fällig (WIN-WIN-Situation).

Die Kämmerei würde die Beschlussfassung über die „neue“ Kreditrichtlinie als Auftrag ansehen, Kontakt zum Beratungsunternehmen aufzunehmen und im nächsten halben Jahr eine Online-Konferenz mit der Politik zu organisieren, bei der die MAGRAL AG die Zinssteuerung für öffentliche Haushalte erläutert.

Sofern die Politik dann von einer erfolgreichen Zinssteuerung mit Hilfe des Beratungsunternehmens überzeugt sei, wären später noch entsprechende Beschlüsse der Gremien (Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss, Verwaltungsausschuss und Rat der Stadt Norden) notwendig.

Er bitte, der „neuen“ Kreditrichtlinie zuzustimmen, um mit dieser Beschlussfassung im Rücken das zukunftsweisende Projekt professioneller Zinssteuerung in Zusammenarbeit mit dem Beratungsunternehmen voranbringen zu können.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss vermochte dem Beschlussvorschlag noch nicht zu folgen. In der Sach- und Rechtslage sei nicht dazu ausgeführt worden, dass für eine professionelle Zinssteuerung ein Beratungsvertrag notwendig sei.

Fachdienstleiter Wilberts schlug dem Ausschuss vor, als Alternative für die weitere Beratung im Verwaltungsausschuss und abschließend im Rat der Stadt Norden auch eine Kreditrichtlinie (ohne Derivate) vorzulegen.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss folgte dem Vorschlag und in einer Protokollnotiz wird festgehalten, dass die marktführende Firma MAGRAL AG nach dem Ratsbeschluss über die Kreditrichtlinie zu einem Informationsaustausch mit der Politik eingeladen werden soll.

Der Rat beschließt:

Variante B (ohne Derivate):

Die Anpassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	1

zu 18 **Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 des Eigenbetriebes "Technische Dienste Norden"**
1810/2025/TDN

Sach- und Rechtslage:

PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2021

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 mit Datum vom 29.04.2025 abgeschlossen. Die Prüfung enthält in Gliederungspunkt 6 folgenden Bestätigungsvermerk:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Betriebsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Der Prüfungsbericht enthält keine Textziffern.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich kommt hinsichtlich des Beschlusses über den Jahresabschluss zu folgender Auffassung:

„Die Prüfung hat nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes zu keinen Beanstandungen geführt, die der Beschlussfassung über den Jahresabschluss sowie der Entlastung des Betriebsleiters gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG entgegenstehen.“

KASSENPRÜFUNG 2021

Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende Beanstandungen und Hinweise aufgeführt:

HW1: Eine neue Satzung der TDN wurde im Rat der Stadt Norden am 08.06.2021 genehmigt. Dienstverfügungen, Dienstanweisungen sollten in Kürze neu geregelt werden.

TZ 1.: Seit 2021 besteht ein digitaler Rechnungsworkflow für die Stadt Norden und die Einrichtung. Regelungen dazu sollten in einer Dienstanweisung festgehalten werden.

Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu folgenden Schlussbemerkungen:

„Die Kassenprüfung hat im Hinblick auf § 42 KomHKVO ergeben, dass der Kassensollbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt. Durch Stichproben wurde festgestellt, dass

1. der Zahlungsverkehr im Allgemeinen ordnungsgemäß abgewickelt wird, insbesondere die Einnahmen (Einzahlungen) und die Ausgaben (Auszahlungen) rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden;
2. die haushaltsfremden Zahlungen (Verwahrungen und Vorschüsse) im Allgemeinen unverzüglich abgewickelt werden;
3. die Bücher ordnungsgemäß geführt werden, insbesondere die Eintragungen im Hauptbuch (Sachbuch) denen im Grundbuch (Zeitbuch) entsprechen;
4. die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen;
5. der tägliche Bestand an Bargeld und auf den für Zahlungen bei Kreditinstituten eingerichteten Konten den notwendigen Umfang nicht überschreitet;
6. im Übrigen die Kassenaufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt werden.

ERGEBNIS BETRIEBSTEIL „BAUHOFF NORDEN“ (BHN) UND DESSEN VERWENDUNG

Der BHN hat einen Überschuss von 90.634,68 € erzielt. Die ordentlichen Erträge blieben dabei um 1,99 % über und die ordentlichen Aufwendungen um 2,20% unter dem Planansatz. Bei einem Geschäftsvolumen des BHN von über 3,3 Millionen Euro sind die Abweichungen gegenüber der Kalkulation insgesamt gering.

Es wird empfohlen, das Ergebnis des BHN wie folgt zu verwenden:

- 40.634,68 € Höhe werden auf Ergebnisvortrag und
- 50.000,00 € als Rücklage des Bauhofes umgebucht (Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 29.04.2015).

Letztere Position wurde bisher als Eigenkapital erfasst. Da die Höhe des Eigenkapitals jedoch in der Betriebsatzung festgeschrieben ist, wird diese der Liquidität des Bauhofes dienende Summe zukünftig als Rücklage erfasst. Die Beträge der Vergangenheit wurden entsprechen umgebucht.

ERGEBNIS BETRIEBSTEIL „STADTENTWÄSSERUNG NORDEN“ (SEN) UND DESSEN VERWENDUNG

Da die ordentlichen Erträge der SEN den Haushaltsplanansatz um 1,09 % über- und die ordentlichen Aufwendungen ihn um 5,00 %, unterschritten haben, hat die SEN im Jahr 2021 insgesamt einen Überschuss in Höhe von 348.011,20 € erzielt. Dieser ist hauptsächlich das Resultat von Einsparungen bei den Personalkosten (11,63 % bzw. 123.791,93 € aufgrund nicht besetzter Stellen) und bei den Abschreibungen (7,50 % bzw. 112.541,40 € durch die verzögerte Inbetriebnahme der neuen Klärwerksanlagen).

Es wird empfohlen, das Ergebnis der SEN wie folgt zu verwenden:

- Der Überschuss von 348.011,20 € wird dem „Sonderposten für Gebührenaussgleich“ zugeführt und gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG innerhalb von 3 Jahren in den kommenden Gebührenkalkulationen verrechnet.

In 2021 fiel keine Eigenkapitalverzinsung an. Daher ist das Ergebnis der Kostenrechnung identisch mit dem der Erfolgsrechnung. Es erfolgt somit keine Erfassung eines Teilbetrages aus dem Überschuss als allg. Rücklage.

Der Rat beschließt:

1. **Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ wird beschlossen.**
2. **Gleichzeitig wird dem Betriebsleiter die Entlastung erteilt.**
3. **Das Jahresergebnis wird wie folgt verwendet:**
 - a) **Vom Überschuss des Bauhofes in Höhe von 90.634,68 € werden**
 - o **40.634,68 € auf Ergebnisvortrag umgebucht und**
 - o **50.000,00 € als Rücklage des Bauhofes umgebucht (Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 29.04.2015).**
 - b) **Der Überschuss der Stadtentwässerung in Höhe von 348.011,20 € wird dem „Sonderposten für Gebührenaussgleich“ zugeführt und gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG innerhalb von 3 Jahren in den kommenden Gebührenkalkulationen verrechnet.**
4. **Von den Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich zum Jahresabschluss 2021 und zur Kassenprüfung 2021 wird Kenntnis genommen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	26
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

zu 19 **Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Brückenbauwerk Fridericussiel
1748/2025/1.1**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Der Fachdienst 3.3 (Umwelt und Verkehr) setzt seit Oktober 2024 das Fridericussiel (541-01-530) instand. Hierfür stehen nicht ausreichend Mittel im Haushaltsplan 2024 zur Verfügung, deshalb sollen überplanmäßige Mittel bereitgestellt werden. Für die Maßnahme werden 200.000 € zusätzlich benötigt, die aus der Maßnahme 541-01-522 (Verbindungsstraße Kath. Kirche) i. H. v. 200.000 € zur Verfügung gestellt werden sollen.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Für die Instandsetzung des Fridericussiel stehen im Haushalt 2024 keine ausreichenden Mittel zur Verfügung. Der Fachdienst 3.3 (Umwelt und Verkehr) hat deshalb am 18.03.2025 einen Antrag auf Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung gestellt.

Weil die Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 115 NKomVG nicht vorliegen, ist grundsätzlich das Finanzierungsinstrument einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG zulässig.

Gem. § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind, ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Teilhaushalt 3 / Produkt 541-01-530

Bezeichnung der Maßnahme: Brückensanierung Fridericussiel

Haushaltsansatz:	0,00 Euro
Haushaltsrest:	1.178.497,55 Euro
Verpflichtungsermächtigung:	0,00 Euro
Bisherige Auszahlungen:	441.707,70 Euro
Bestehende Vormerkungen (Festlegungen):	0,00 Euro

Somit stehen noch zur Verfügung: 736.789,85 Euro

Für unabweisbare Auszahlungen werden benötigt: 936.789,85 Euro.

Benötigte überplanmäßige Mittel: 200.000,00 Euro.

Der Fachdienst 3.3 stellt zur Deckung der überplanmäßigen Auszahlung folgende Mittel zur Verfügung:

- Minderauszahlung in Höhe von **200.000 Euro** beim Produkt 541-01-522 (Verbindungsstraße Kath. Kirche)

Der Fachdienst 3.3 begründet die überplanmäßige Auszahlung wie folgt:
Seit Oktober 2024 befindet sich das Fridericussiel in der Instandsetzung. Aus dem Arbeitsfortschritt der letzten Monate resultieren, in der Planung nicht einzukalkulierende, Anpassungen. Hierzu gehört unter anderem die Anpassung der Statik, welche durch den Prüfstatiker gefordert wurden. Ebenso wurden zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der bestehenden Brüstungen getroffen. Zusätzlich werden umfangreiche Anpassungsmaßnahmen im Straßenkörper östlich und westlich des Brückenbauwerks notwendig.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Im Haushalt 2024 stehen nicht ausreichend Mittel zur Verfügung.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

./.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Bereitstellung der benötigten Haushaltsmittel.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

./.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Deckungsvorschlag:

- Minderauszahlung in Höhe von **200.000 Euro** beim Produkt 541-01-522 (Verbindungsstraße Kath. Kirche)

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

./.

Zusammenfassung:

<input type="checkbox"/> Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.
<input checked="" type="checkbox"/> Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.
<input type="checkbox"/> Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.
<input type="checkbox"/> Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.
<input type="checkbox"/> Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.
<input type="checkbox"/> Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.
<input type="checkbox"/> Fördermittel sind/werden beantragt.

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Der überplanmäßigen Auszahlung wird zugestimmt.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Mit der Bereitstellung der Mittel kann die Maßnahme wie vom Fachdienst 3.3 geplant umgesetzt werden.

5.3 Gründe dagegen

Mittel werden von der Maßnahme 541-01-522 Verbindungsstraße Kath. Kirche abgezogen und stehen hier nicht mehr zur Verfügung.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

./.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Bereitstellung der Mittel

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

./.

Der Rat beschließt:

Der überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3 / Produkt 541-01-530 Brückensanierung Fridericussiel / Zeile 26 (Baumaßnahmen), in Höhe von 200.000,00 € wird zugestimmt.

Deckung:

Minderauszahlungen i. H. v. 200.000,00 € beim Produkt 541-01-522 Verbindungsstraße Kath. Kirche, Zeile 26 (Baumaßnahmen (HAR))

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	26
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	0

zu 20 **1. Doppelhaushalt - Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026
1627/2025/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Der Rat der Stadt Norden hat am 27. August 2024 mehrheitlich beschlossen, erstmals in der Geschichte der Stadt Norden, einen Zweijahreshaushalt (Doppelhaushalt) für die Jahre 2025 und 2026 aufzustellen.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Der aktuelle Status Quo bei der Stadt Norden ist die Aufstellung eines Einjahreshaushaltes.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sieht in § 112 alternativ vor, dass eine Haushaltssatzung mit Festsetzungen für zwei Jahre in einem Haushaltsaufstellungsprozess erlassen werden kann. Grund für die Aufstellung eines Doppelhaushaltes ist, dass die Verwaltung mit diesem Instrument einen zusätzlichen Mehrwert für die Verwaltung als auch für die Politik erreichen will.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Aufstellung eines Doppelhaushalts für die Jahre 2025 und 2026.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Nein, es handelt sich nicht um eine freiwillige Maßnahme. Der Rat der Stadt Norden ist verpflichtet, einen Haushalt aufzustellen, entweder einen Einjahreshaushalt oder einen Doppelhaushalt.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Mit dem Doppelhaushalt wird das Ziel verfolgt, schneller und effektiver Maßnahmen auf den Weg zu bringen.

Anstatt einer fortwährenden Planung bei einem Einjahreshaushalt wird wegen eines „planungsfreien“ 2. Jahres erwartet, dass die Fachdienste entlastet werden, sie sich dadurch verstärkt überfälligen Themen widmen können.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

./.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Als Lösungen kommen in Betracht, den „Einjahreshaushalt“ oder alternativ den „Doppelhaushalt“ auszuwählen.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Im Landkreis Aurich gibt es in folgenden Gemeinden Doppelhaushalte:

- Gemeinde Baltrum Gemeinde Großefehn Gemeinde Krummhörn Samtgemeinde Brookmerland
Die vorgenannten Gemeinden arbeiten schon seit mehreren Jahren mit Doppelhaushalten. Zu Nachtragshaushalten ist es dort in der Vergangenheit in der Regel nicht gekommen. Der Kämmerer sind aus Besprechungen und Telefonaten mit den Kämmerern der Gemeinden Brookmerland, Großefehn und Krummhörn allenthalben positive Erfahrungen mit dem Doppelhaushalt gespiegelt worden.

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Die Verwaltung favorisiert, den neuen Weg des Doppelhaushalts auszuprobieren.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Gründe, die für den Doppelhaushalt sprechen, sind:

- Einmaliger Aufstellungsprozess für zwei Haushaltsjahre und damit Einsparung von Personalressourcen in der Verwaltung, da ein Planungsprozess wegfällt. Der Planungsaufwand für die Erstellung des Doppelhaushalts erhöht sich zwar, allerdings ist der Aufwand insgesamt geringer als bei der Erstellung von zwei Einzelhaushalten.
- Größere Planungssicherheit, da die Haushaltsplanansätze für das zweite Jahr bereits von der Kommunalaufsicht genehmigt sind.

- Zügige Bewirtschaftung der Planansätze, da die vorläufige Haushaltsführung im zweiten Haushaltsjahr abgeschlossen ist.
- Die Gremien- und die Verwaltungsarbeit wird verschlankt.
- Einflussnahme durch die Politik ist weiterhin jederzeit gegeben, da die Haushaltsplanungen durch Nachtragshaushalte jederzeit angepasst werden können. Die Politik behält die Zügel in der Hand.

5.3 Gründe dagegen

Gründe, die gegen den Doppelhaushalt sprechen, sind:

- Die Aufstellung eines Doppelhaushalts benötigt im Jahr der Planung mehr Arbeitsaufwand als ein Einzelhaushalt.
- Die Haushaltsplanung für das zweite Jahr 2026 ist mit höheren Unsicherheiten behaftet.
- Die Wahrscheinlichkeit für einen Nachtragshaushalt steigt aufgrund des längeren Planungszeitraums.
- Die Arbeitsabläufe in der Verwaltung und die technische Umsetzung in der Haushaltsplanung (IKVS) und der Ausführung (Infoma) müssen angepasst werden.
- Von einem Ratsherrn wurde gegenüber der Verwaltung als Nachteil angeführt, dass das jährliche Ringen um den Beschluss des Haushalts ein wesentliches demokratisches Element darstellt, das mit einem Doppelhaushalt im zweiten Jahr entfällt.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Die Risiken eines Doppelhaushalts werden nach den Erfahrungen der Kommunen, die einen Doppelhaushalt bereits praktizieren, als gering eingestuft. Als Chance ist die schnellere Abwicklung von Maßnahmen zu sehen.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Ratsentscheidung, welche Haushaltsvariante aufgestellt werden soll.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

./.

Die Stadt Norden setzt seit dem letzten Jahr in der Haushaltsplanung eine webbasierte, interaktive Lösung der Firma Axians IKVS GmbH (IKVS) ein. Über den Link [Interaktiver Haushalt](#) gelangen Sie zur webbasierten Anwendung. Dort stehen auch die Unterlagen zum Haushaltsplanentwurf (Satzung, Vorbericht, Haushaltsplan, Stellenplan, Beteiligungsbericht, Wirtschaftsplan TDN und Wirtschaftsplan der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH) zu unserer Sitzungsvorlage 0817/2023/1.1 (Haushaltssatzung 2024) als PDF-Dokumente zur Verfügung.

Der Niedersächsische Gesetzgeber schreibt dem Organ „Rat der Stadt Norden“ vor, in jedem Haushaltsjahr einen Haushalt aufzustellen, der in der Planung ausgeglichen ist (§ 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG).

Kommt der Rat der Stadt Norden der gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nach, ist er verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 110 Abs. 8 NKomVG).

Aktuell zeichnet sich im städtischen Ergebnishaushalt 2024 ein Fehlbedarf in Höhe von rund 7,8 Mio. € ab.

Die Verpflichtung nach Absatz 4 Satz 1 gilt als erfüllt, wenn entweder die voraussichtlichen Fehlbeträge im ordentlichen und im außerordentlichen Ergebnis mit Überschussrücklagen verrechnet werden können (§ 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG – „faktisch“ ausgeglichener Haushalt) oder nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die vorgetragenen Fehlbeträge spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr ausgeglichen werden können (§ 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NKomVG).

Ergebnishaushalt:

2020 – Ist -in €	2021 Ist - voraussicht- lich - in €	2022 – Nachtrags- plan -in €	2022 – Ist - voraussicht- lich -in €	2023 Plan -in €	2023 – Ist vo- raussichtlich -in €
-5.429.032	-2.000.000	3.644.130	9.000.000 bis 10.000.000	-12.198.910	< -5.622.777

2024 Plan -in €	2025 Plan -in €	2026 Plan -in €	2027 Plan -in €
-7.854.250	-10.218.440	-9.460.180	-9.597.000

Die allgemeine Überschussrücklage hatte nach Abschluss des Haushaltsjahres 2019 einen Rücklagenbestand in Höhe von 9.906.059,16 €. Nach dem Jahresabschluss 2020 (Fehlbetrag: 5.429.032,00 €) beträgt der Rücklagenbestand noch 4.477.027 €.

Das Jahresergebnis 2021 wird aufgrund von Steuermehrerträgen/Zuwendungen mit einer deutlichen Verbesserung zum geplanten Fehlbetrag (-6.682.670 €) abschließen, allerdings ist eine „schwarze Null“ nicht erreichbar. Die Kämmerei erwartet im Ergebnis einen Fehlbetrag in Höhe von zirka 2 Mio. Euro. Allerdings ist dieser Fehlbetrag nicht auf die Überschussrücklage anzurechnen, weil der Rat der Stadt Norden am 08.12.2020 mit seinem Beschluss über die Haushaltssatzung 2021 auch den Verzicht über die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (§ 182 Abs. 4 Ziffer 3 NKomVG) beschlossen hat, demzufolge der entstehende Jahresfehlbetrag, der auf die bestehende epidemische Krise zurückzuführen ist, in bis zu 30 Jahren ausgeglichen und in der Bilanz auf der Passivseite gesondert ausgewiesen werden soll.

Das Jahresergebnis 2022 wird gegenüber dem geplanten Jahresüberschuss (+3.644.130 €) voraussichtlich mit einem deutlich verbesserten Jahresüberschuss von rund 9 bis 10 Mio. Euro abschließen (Verbesserung der Gewerbesteuererträge 2022 um weitere 5,6 Mio. Euro (27,6 Mio. Euro anstatt geplanter 22 Mio. Euro im Nachtragshaushaltsplan 2022)). Demzufolge würde die Überschussrücklage auf einen Betrag von rund 13,5 bis 14,5 Mio. Euro anwachsen.

Das Jahresergebnis 2023 dürfte bei Anrechnung des geplanten Fehlbedarfes 2024 in Höhe von 7.854.250 € mit einem Fehlbetrag von bis zu 5.622.777 Euro (=Grenze für die Vorlage eines „faktisch“ ausgeglichenen Haushalt 2024 gemäß § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG) abschließen. Nach jetzigem Stand kann davon ausgegangen werden, dass das Jahresergebnis 2023 bei einem Fehlbetrag unterhalb der vorgenannten Grenze liegen wird.

Mithin legt die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2024 einen faktisch ausgeglichenen Haushalt im Sinne von § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG vor.

Ausblick auf die mittelfristige Ergebnisplanung 2025 bis 2026:

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung weist in der Planung regelmäßig Fehlbedarfe aus (2025: 10,2 Mio. Euro, 2026: 9,5 Mio. Euro, 2027: 9,6 Mio. Euro). Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich wird für diese Jahre nicht erfüllt, die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit gemäß § 23 KomHKVO, die für die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts regelmäßig gegeben sein muss, wird zukünftig nicht erfüllt.

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2025 ff. wird künftig erforderlich, sofern nicht dafür gesorgt wird, dass die Erträge und Aufwendungen dann im Gleichgewicht stehen.

Ergebnishaushalt 2024:

Folgende wesentliche Erträge aus Steuern, Abgaben und Zuwendungen sind für 2024 eingeplant:

Steuern, Abgaben, Zuweisungen	2024	2023
Grundsteuer A	235.000 €	230.000 €
Grundsteuer B	4.720.000 €	4.700.000 €
Gewerbsteuer	16.500.000 €	14.000.000 €
Hundesteuer	185.000 €	185.000 €
Vergnügungssteuer	600.000 €	600.000 €
Zweitwohnungssteuer	1.100.000 €	1.050.000 €
Konzessionsabgaben	1.200.000 €	1.000.000 €
Gemeindeanteil Einkommensteuer	9.500.000 €	9.720.000 €
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	2.100.000 €	2.116.000 €
Schlüsselzuweisungen Land	6.720.760 €	362.560 €
Summe	42.860,760 €	33.963.560 €

Im Vergleich zur Planung des Haushalts 2023 kann bei den wichtigsten Ertragspositionen mit einer Verbesserung in Höhe von rund 8,897 Mio. Euro kalkuliert werden.

Einwohnerzahl der Stadt Norden leicht ansteigend:

Erfreulich für die Stadt Norden ist, dass die Einwohnerzahl sich tendenziell wieder über 25.000 bewegt. Hatte das Statistische Landesamt für Norden mit Stand 30.06.2021 noch eine Einwohnerzahl von 24.739 ausgewiesen, so war sie mit Stand vom 30.06.2022 bei 24.983. Mit Stand vom 30.06.2023 beläuft sie sich auf 25.033 und mit dem letzten veröffentlichten Stand vom 30.09.2023 auf 25.073 und zuletzt gestiegen auf 25.210 (Stand: 31.12.2023).

Die Steigerung der Einwohnerzahlen hat grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Erträge aus der Konzessionsabgabe, aus den Schlüsselzuweisungen und den Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis.

Allerdings – Die finanzielle Ausstattung der Kommunen durch das Land Niedersachsen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2024 sinkt grundsätzlich ab.

Die Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer (- 220.000 €) und an der Umsatzsteuer (- 16.000 €) sinken im Jahresvergleich ab. Auch wenn die Schlüsselzuweisungen in der Tabelle vergleichsweise zwar deutlich steigen, so sinken sie prinzipiell aber ab (- 225.000 €), weil im Finanzausgleich 2024 des Landes Niedersachsen weniger Mittel zur Verfügung stehen als im Finanzausgleich 2023.

Personalaufwendungen

Lagen die Aufwendungen für aktives Personal im Jahr 2023 noch bei gebuchten 16.518.636,81 €, so steigen diese nun geplant auf 19.386.490 € an. (+ 2.867.853 €).

Die Personalaufwendungen steigen insbesondere aufgrund des Tarifabschlusses im Öffentlichen Dienst zum Ausgleich der hohen Inflation sowie eines verbesserten Personalbestandes. Auch enthalten die geplanten Personalaufwendungen Anteile für längere krankheitsbedingte Fehlzeiten (rd. 750.000 Euro), die im Jahr 2023 von den Sozialversicherungsträgern getragen wurden. „Das Personal ist der Inputfaktor zur Erstellung kommunalen Outputs, es ist die wichtigste Ressource einer Verwaltung – nicht nur ein Kostenfaktor“ (Zitat der Leitenden Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes, Dipl.-Kaufm. (FH) Dörthe Tiemann-Schüürmann).

Sachaufwendungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (u.a. Heizung, Strom, Mieten, Pachten, Versicherungen, IT, Büro, Reparaturen) im Haushaltsplan 2023 hatten einen Umfang von 15.560.985,60 €. Im Haushaltsplan 2024 sinken sie auf 13.965.050 €. Die Verbesserung ist eine Auswirkung der Empfehlung der Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung vom 19.02.2024, die Haushaltsansätze der Sachbudgets um 10 % zu kürzen.

Freiwillige Ausgaben

Die Stadt Norden darf einen Mindestbestand an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen. Die Aufwendungen hierfür sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen, obgleich die finanziellen Ressourcen prinzipiell gleichgeblieben sind. Im Rahmen finanzieller Nachhaltigkeit galt es, diese Haushaltspositionen genauer in den Blick zu nehmen. Die Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung beschäftigte sich am 14.12.2023 ausführlich mit der Thematik. Es wurden „freiwillige Ausgaben der Stadt Norden“ im Ergebnishaushalt 2024 ff. in einem Gesamtumfang von 1.417.805 € überprüft. Für das Haushaltsjahr 2024 wurde eine Kürzung um 311.850 € empfohlen und entsprechend in der Haushaltsplanung umgesetzt. Im Finanzhaushalt geplante „freiwillige Ausgaben“ in Höhe von 225.000 Euro wurden gestrichen.

Transferaufwendungen:

Bei den Transferaufwendungen stellt die Position „**Kreisumlage**“ die **größte Belastung** für den Haushalt der Stadt Norden dar.

Im Haushaltsplan des Landkreises Aurich für das Jahr 2024 steigen die Zuwendungen der kreisangehörigen Gemeinden/Städte an Kreisumlage weiter kontinuierlich an (2022: 115.818.468 €, 2023: 133.724.168 €) auf 137.800.000 €).

Für die Jahre 2024 bis 2027 sind **Abführungen der Kreisumlage an den Landkreis Aurich** in Höhe von 18.115.000 €, 18.212.000 €, 18.475.000 € und 18.820.000 € eingeplant.

Der **Transferaufwand „Kreisumlage“**, der an den Landkreis Aurich im Jahr 2024 abzuführen ist, beträgt 18.115.000 €. Das Gewerbesteuerbruttoplanauflkommen beträgt 16.500.000 €. Die bei der Stadt Norden verbleibende Netto-Gewerbesteuererinnahme (Planansatz 16.500.000 € abzüglich an Bund und Land abzuführende Gewerbesteuerumlage von 1.520.000 €) beläuft sich auf 14.980.000 €. Dieser Betrag reicht nicht aus, um die abzuführende Kreisumlage 2024 zu decken. Es fehlen mithin 3.135.000 €. Dieser Betrag muss aus den Schlüsselzuweisungen des Landes (6.720.760 €) gedeckt werden. Bei der Stadt Norden verbleiben von den Schlüsselzuweisungen des Landes nur 3.585.760 €.

Die Gewerbesteuer ist grundsätzlich die wichtigste eigenständige Steuerquelle der Stadt. Die Schlüsselzuweisungen des Landes Niedersachsen haben den Zweck, den Finanzbedarf der Stadt zu decken, um die Infrastruktur (Straßen, Schulen, Theater etc.) zu schaffen und zu erhalten sowie die sozialen Aufgaben erfüllen zu können. Im Jahr 2024 werden die Erträge aus der Gewerbesteuer zu 100 % und die Erträge aus den Schlüsselzuweisungen zu 46,65 % an den Landkreis Aurich abgeführt, um den Bedarf an Kreisumlage zu decken.

Eine weitere wesentliche Belastung für den Haushalt sind die **Zuschüsse der Stadt Norden für den Betrieb der Kindertagesstätten**, die sich in städtischer und freier Trägerschaft befinden.

Grundsätzlich ist der Landkreis Aurich als örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 85 Absatz 1 und § 69 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nds. AG SGB VIII für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Aurich zuständig.

Mit dem Landkreis Aurich wurde eine neue Vereinbarung über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Norden, beschlossen vom Rat der Stadt Norden am 04.07.2023, abgeschlossen.

Die neue Kita-Vereinbarung regelt, dass der Landkreis Aurich eine Defizitabdeckung in Höhe von 36,5 % in 2023 übernimmt und in den Folgejahren die Defizitabdeckung jährlich um 1,5 % erhöht wird. **Ab dem Kalenderjahr 2032** soll die Defizitabdeckung dann 50 % betragen.

Von der Stadt Norden sind Fehlbedarfe für den Betrieb der Kitas in stadteigener und freier Trägerschaft in folgender Höhe als Zuschüsse – wie folgt - abzudecken:

2024:	3.598.754 €
2025:	4.040.405 €
2026:	4.270.556 €
2027:	4.222.357 €

Hinzu kommen Aufwendungen für Abschreibungen, die von der Defizitabdeckung des Landkreises nicht berücksichtigt werden und zusätzlich von der Stadt zu erwirtschaften sind. Zudem ist das Finanzierungs- und Abrechnungsmodell der neuen Kita-Vereinbarung kompliziert und es verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand.

Allerdings würde eine Rückgabe der Aufgabe höchstwahrscheinlich zu einer höheren Kreisumlage führen und den politischen Gremien der Stadt Norden keinerlei inhaltlichen Einfluss auf den Bereich Kindertagesstätten als frühkindliche Bildungseinrichtungen geben.

Zwischenfazit:

Die vorgenannten Belastungen „**Unzureichender kommunaler Finanzausgleich durch das Land Niedersachsen, Kreisumlage und Kita-Zuschussbedarf**“ tragen im Wesentlichen dazu bei, dass die Stadt Norden in ihren Planungen für den Haushalt 2024 ff. mit hohen Fehlbedarfen kalkulieren muss.

Finanzhaushalt:

Ein ausgeglichener Finanzhaushalt ist gegeben, wenn die Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr ausgeglichen sind. Dann wäre eine stetige Zahlungsfähigkeit (Liquidität) für das Haushaltsjahr gegeben.

Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit:

2023 – Plan -in €	2024 – Plan -in €	2025 – Plan -in €	2026 – Plan -in €	2027 – Plan -in €
-9.809.060	-5.410.910	-7.756.600	-6.979.440	-7.187.060

Hier wird die Zahlungsfähigkeit nach Abzug aller für die Verwaltungstätigkeit notwendigen Auszahlungen angezeigt. Mit anderen Worten, hier werden die finanziellen Überschüsse ausgewiesen, die für Investitionen (maximal mögliche eigenfinanzierte Investitionstätigkeit des Haushaltsjahres) und/oder Tilgung von Krediten verwendet werden können. Der Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit ist regelmäßig ein sinnvolles Maß für den Ausweis der möglichen Investitionstätigkeit. Gibt es hier keine Überschüsse, müssen Investitionen aus vorhandenen liquiden Mitteln oder Krediten finanziert werden.

Aktuell werden in der Planung Defizite erzielt. Die liquiden Mittel auf dem Bankkonto sinken in 2024 ff. weiter ab. Investitionen müssen aus ggf. noch vorhandenen liquiden Mitteln bzw. durch neue Kredite finanziert werden.

Die Differenz zum geplanten Jahresfehlbedarf des Ergebnishaushalts resultiert aus den zahlungsunwirksamen Erträgen (Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen) sowie aus den zahlungsunwirksamen Aufwendungen (ordentliche und außerordentliche Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen).

Diese Erträge und Aufwendungen werden im Ergebnishaushalt nachgewiesen und beeinflussen das Ergebnis. Da sie jedoch nicht Bestandteil der Zahlungsströme sind, werden sie im Finanzhaushalt – laufende Verwaltungstätigkeit – nicht ausgewiesen.

Saldo Investitionstätigkeit:

2023 Plan -in €	2024 Plan -in €	2025 Plan -in €	2026 Plan -in €	2027 Plan -in €
-2.850.070	-4.516.380	-17.406.580	-14.340.480	-14.929.480

Der Saldo aus Investitionstätigkeit, also die Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen, gibt Auskunft darüber, ob mit den Investitionen positive oder negative Mittelrückflüsse erfolgen.

Weil die Salden aus Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit sich nicht ausgleichen, werden für Investitionen zusätzliche liquide Mittel benötigt. Der Saldo aus Investitionstätigkeit zeigt den Kreditbedarf im Jahr 2024 an.

Im Haushaltsplan 2024 sind **Ausgaben/Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung** (Wertgrenze gem. §12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO 500.000 €) folgendermaßen eingeplant:

Produkt/Leistung	Bezeichnung	Ausgabe/Investition 2024	Erwartete Einnahmen 2024 - Zuschüsse von Bund und Land
111-01-501	Kapitalerhöhung Wirtschaftsbetriebe	1.500.000 €	
424-01-503	Sanierung Schul- und Vereinsaußen-sportanlage Wildbahn	1.124.800 €	481.000 €
424-01-503	Ersatzneubau Freibad Norddeich	1.844.700 €	729.300 €
511-01-502	Erwerb/Veräußerung von Grundstücken	1.000.000 €	€

Insbesondere mit der Steigerung der Haushaltsansätze zur Bodenbevorratung von Wohnbaugrundstücken und Gewerbegrundstücken in den vergangenen Jahren wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass künftig sowohl bezahlbare Wohnbaugrundstücke für die BürgerInnen als auch bezahlbare Gewerbegrundstücke für Gewerbetreibende von der Stadt Norden angeboten werden können. Im Haushalt 2024 sind hierfür 1 Mio. Euro eingeplant.

Durch rentierliche Investitionen für wichtige Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Entwicklung des Doornkaat- und des ehemaligen Pflügergeländes sowie weiterer Wohnbauflächen und Gewerbeflächen, insbesondere im Gewerbegebiet Leegemoor) will die Stadt die Voraussetzungen schaffen, mit verbesserten Angeboten für die Bürger/-Innen auch zu verbesserten Haushalten in der Planung und im Ergebnis zu kommen.

Die Kommunalaufsicht hat in den Haushaltsgenehmigungen der vergangenen Jahre ausdrücklich die Neuausrichtung des Investitionsprogramms hin zu rentierlichen Investitionen begrüßt.

Finanzmittelüberschuss/Finanzmitteldefizit:

2023 – Plan -in €	2024 – Plan -in €	2025 – Plan -in €	2026 – Plan -in €	2027 – Plan -in €
- 13.046.630	-9.927.290	- 25.163.180	- 21.319.920	- 22.116.540

Aus der Differenz der Zahlungsmittelsalden aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit ergibt sich je nach Situation ein Finanzierungsmitteldefizit oder Finanzierungsmittelüberschuss. Seit 2020 ergibt sich in jedem Jahr ein Finanzierungsmitteldefizit.

Liquiditätskredite:

Nach § 122 Absatz 2 NKomVG gilt der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten als von der Kommunalaufsicht genehmigt, wenn der Höchstbetrag ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt. Die Kämmerei hat im Haushaltsplan 2024 den Liquiditätskredit mit einem Höchstbetrag von 10.056.000 € (=1/6) festgelegt. Der Liquiditätskredit gilt als genehmigt.

Belastungen aus Kreditaufnahmen

Die Kreditbelastungen für Investitionen stellen sich folgendermaßen dar:

Jahr	Kredite für Investitionen
31.12.2016	15.704.473 €
31.12.2017	15.121.111 €
31.12.2018	14.167.694 €
31.12.2019	13.154.319 €
31.12.2020	17.140.003 €
31.12.2021	25.298.591 €
31.12.2022	24.140.493 €
31.12.2023	39.528.118 €

Die Kreditbelastung liegt mit Stand „31.12.2023“ bei 39.528.118 €. Die Kreditermächtigung 2021 wurde im Jahr 2023 nicht wahrgenommen. Die Kreditermächtigung 2022 (18.546.200 €) zur Teilfinanzierung von Investitionen im Finanzhaushalt (Investiver Teil) wurde nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Ende des Jahres 2023 bedarfsgerecht in Höhe von 16,5 Mio. € aufgenommen.

Der Kredit für das Jahr 2023 in Höhe von 3.310.000 € wurde bisher noch nicht aufgenommen.

Verpflichtungsermächtigungen:

Die Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt 22.510.000 € (2025: 11.230.000 €; 2026: 8.200.000 €, 2027: 3.080.000 €).

Fazit und Vorausschau:

Die Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung hat in den letzten Wochen sehr konstruktiv mit Maß und Mitte einen wesentlichen Beitrag für Ergebnisverbesserungen in der Haushaltsplanung für das Jahr 2024 in Höhe von mehr als 2 Mio. Euro geliefert, so dass die Verwaltung für das Jahr 2024 einen „faktisch – durch entsprechende Rücklagen“ ausgeglichenen Haushalt vorlegen kann.

Der eingeschlagene Weg „rentierlicher Investitionen“ wird mit dem Haushalt 2024 fortgesetzt, um langfristig wichtige Beiträge zur Verbesserung der Gesamtlage in der Stadt Norden zu liefern, die die Zukunftsfähigkeit der Stadt Norden sichern.

In den Jahre 2025 ff. ist eine dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Norden nicht gegeben.

Politik und Verwaltung sind sich darüber im Klaren, dass die Stadt Norden gesetzlich zu klugem Betriebswirtschaften verpflichtet ist.

Aufgabe der Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung, der Politik und der Verwaltung wird künftig sein, weitere gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, die Fehlbedarfe zu reduzieren und mittelfristig zu ausgeglichenen Haushalten zu kommen.

Aus finanzwirtschaftlicher Sicht muss der Fokus weiterhin liegen auf: Nachhaltigkeit der Aufgabenwahrnehmung, Aufwandsreduzierungen, Ertragssteigerungen, rentierliche Investitionen und Fördermittelaquise, verbesserter finanzieller Ausgleich für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben, Schuldenabbau, Aufgabenkritik, Prozess- und Personaloptimierung, Bürokratieabbau u.a.. Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass Politik und Verwaltung gemeinsam in den nächsten Monaten klar aufzeigen, welche Aufgaben künftig nicht mehr oder in geringerem Umfang wahrgenommen werden sollen, damit städtische Potentiale freigesetzt werden können.

Entscheidend ist, dass Politik und Verwaltung den ernsthaften, gemeinsamen Willen haben, konsequent und diszipliniert mit ihrem Handeln für einen mittelfristigen Haushaltsausgleich zu sorgen und dies im kooperativen Ausgleich von Geben und Nehmen, das stets auf die nachgefragten Bedürfnisse der Bürger/-Innen ausgerichtet ist.

Bürgermeister Eiben gibt zu Protokoll:

„Sehr geehrter Herr Ratsvorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren,

heute verabschieden wir – hoffentlich gemeinsam – wieder unseren Haushalt. In unseren jährlichen Haushaltsberatungen haben wir in den vergangenen drei Jahren immer wieder neue Maßstäbe gesetzt und Veränderungen erlebt: Sei es durch überproportionale Überschüsse, wie wir sie so bisher nicht kannten, durch hohe Defizite infolge großer Investitionsvorhaben oder durch notwendige Nachtragshaushalte.

Auch in diesem Jahr übertreffen wir uns in einigen Punkten. Zum einen gehen wir einen ganz neuen Weg – aus Sicht der Stadt Norden – und verabschieden heute den ersten Doppelhaushalt in der Geschichte unserer Stadt. Erstmals stellen wir einen Haushalt für zwei Jahre, also 2025 und 2026, auf. Diese Form der Haushaltsplanung gab es in der Stadt Norden so noch nie, wenngleich andere Umlandgemeinden diesen Schritt bereits gegangen sind.

Der Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 unterscheidet sich deutlich von denen der Vorjahre. Wir planen mit ordentlichen Erträgen in Höhe von 88 Millionen Euro und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 78,5 Millionen Euro. Das führt zu einem voraussichtlichen Überschuss von knapp 9,5 Millionen Euro.

Der Haushalt 2026 dagegen sieht bereits ganz anders aus. Aufgrund sich verändernder Finanzzuweisungen des Landes Niedersachsen – insbesondere durch hohe Gewerbesteuererinnahmen, die eine geringere Zuweisung im Kommunalen Finanzausgleich zur Folge haben – sinken die Erträge auf 77,5 Millionen Euro, während die ordentlichen Aufwendungen auf 86 Millionen Euro steigen. Das ergibt ein erwartetes Defizit von knapp 8,5 Millionen Euro.

Trotz dieser Entwicklung bleibt der Doppelhaushalt in sich ausgeglichen. Nimmt man den Überschuss aus 2025 und das Defizit aus 2026 zusammen, ergibt sich ein positives Gesamtergebnis von rund 1 Million Euro.

Ein Blick auf die Folgejahre zeigt jedoch, dass wir uns in finanziell herausfordernden Zeiten befinden. In den Jahren 2027, 2028 und 2029 rechnen wir mit weiteren Millionen-Defiziten. Im Jahr 2027 sind es voraussichtlich 8,8 Millionen Euro, 2028 dann 12,3 Millionen Euro und im Jahr 2029 sogar 13,8 Millionen Euro.

Hier einen nachhaltigen Ausgleich zu erzielen und die Haushalte trotz der angespannten Finanzlage zukunftsfähig aufzustellen, wird eine Herausforderung sein – eine, die wir nur gemeinsam und entschlossen bewältigen können.

Wir sind dabei aber bereits auf einem guten Weg. Im vergangenen Jahr haben wir die Projektgruppe „Nachhaltige Haushaltsoptimierung“ ins Leben gerufen. In vielen Sitzungen haben wir uns intensiv mit Strukturveränderungen auseinandergesetzt, die etwa durch Digitalisierung und Fachkräftemangel notwendig geworden sind. Gemeinsam wurden erste Strategien erarbeitet, um auf diese Entwicklungen angemessen zu reagieren.

Gleichzeitig gehen wir im Zuge des Haushalts neue Wege, auch was die politische Steuerung und die finanzielle Kontrolle betrifft. Die politischen Beratungen haben deutlich gezeigt: Angesichts der zahlreichen anstehenden Investitionen und steigender Aufwendungen müssen wir mit Bedacht vorgehen. Die Nettoneuverschuldung unseres kommunalen Haushalts darf nicht ins Unermessliche steigen, auch wenn die Herausforderungen groß sind und viele Projekte dringend umgesetzt werden müssen. Ein besonders wichtiger Punkt ist daher, dass das vom Bund beschlossene Investitionspaket in Höhe von 1.000 Milliarden Euro in unsere Überlegungen und unsere Haushaltsplanung einbezogen wird. Diese Mittel sollen bundesweit der Infrastruktur zugutekommen – und wir müssen unseren Anspruch aktiv und gezielt geltend machen.

Deshalb werden wir uns künftig noch intensiver um Zuschüsse und Fördermöglichkeiten von Bund und Land bemühen. Diese sollen ausgeschöpft werden, um unsere kommunalen Investitionsprojekte – insbesondere jene, die ich gleich noch näher erläutere – solide und nachhaltig zu finanzieren. Darüber hinaus haben sich Politik und Verwaltung gemeinsam darauf verständigt, einen haushaltspolitischen Kontrakt zu entwickeln, der in der nächsten Ratssitzung beschlossen werden soll. Dieser Kontrakt stellt ein weiteres neues Steuerungsinstrument dar, um in Zeiten knapper Kassen finanzielle Handlungsfähigkeit zu sichern.

Er sieht folgende verbindliche Regelungen vor:

- 10 % Einsparung bei den steuerbaren Personalkosten im Jahresabschluss
- Sperrvermerke für alle Investitionen über 100.000 Euro, die nur mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses freigegeben werden
- Neue Personalstellen dürfen nur geschaffen werden, wenn der Verwaltungsausschuss dies ausdrücklich beschließt
- Zinszahlungen sollen im Jahresabschluss um 25 % reduziert werden – gegenüber der Planung

Als Verwaltung halten wir es für machbar, diese Maßnahmen mitzutragen.

Als Gegenleistung wird es keinen allgemeinen Einstellungsstopp mehr geben, ebenso entfällt die bisherige Wiederbesetzungssperre. Gleichzeitig wird das bestehende Delegationsprinzip beibehalten und fortgeschrieben, sodass die Verwaltung notwendige Entscheidungen weiterhin treffen und personell handlungsfähig bleiben kann.

Diese Maßnahmen stellen sicher, dass wir trotz knapper Mittel handlungsfähig, steuerbar und flexibel bleiben. Dabei reden wir heute nicht nur über einen Doppelhaushalt. Wir sprechen über einen Haushalt, der in sich vorausschauend geplant ist. Bis zum Jahr 2029 wurden bereits jetzt alle derzeit bekannten Infrastrukturmaßnahmen finanziell mit eingeplant.

Wir wissen, dass unsere Infrastruktur vielerorts marode ist, dass Gebäude sanierungsbedürftig sind und dass wir einen erheblichen Investitionsstau haben. Diese Erkenntnis ist nicht neu – aber sie ist im aktuellen Haushaltsentwurf nun konkret und nachvollziehbar abgebildet.

So sind unter anderem folgende Projekte im Haushalt berücksichtigt:

- Alle Brückenbauwerke in der Stadt, die erneuert werden müssen
- Erweiterung des Gewerbegebiets Leegemoor (Bebauungsplan 41a) – 10 Millionen Euro für die Erschließung
- Neubau von Kindertagesstätten, u. a. an der Hamburger Straße (3 Mio. Euro), sowie Ersatzbau Hooge Riege
- Modernisierung der Schulen:
Schulstandort Süderneuland – Bau bis Ende 2028, rund 13 Millionen Euro
Grundschule Lintel – Entwicklung in 2027/2028, insgesamt 1,5 Millionen Euro
- Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden – 100.000 Euro jährlich
- Schulhöfe als klimaresiliente Lernorte – 200.000 Euro in 2026
- Investitionen in die Feuerwehr, darunter Fahrzeuge und E-Behälter
- Förderung der medizinischen Versorgung – 120.000 Euro jährlich für die Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten
- Weihnachtsmarkt – Weiterentwicklung und Aufwertung durch eine Eisbahn – 150.000 Euro als Haushaltsansatz, konkrete Ausgestaltung folgt im Fachausschuss
- Verbindung Kirchenspange – 1 Million Euro (2027/2028) für bauliche Planung
- Ausbau Linteler Straße – 1,3 Millionen Euro in der Planung

Diese Vielzahl an Maßnahmen zeigt: Wir wollen und werden weiter in unsere Stadt investieren. Aber wir tun dies kontrolliert, bewusst und mit finanzieller Verantwortung.

Zum Abschluss möchte ich mich ganz herzlich bedanken – bei der Politik sowie bei allen Kolleginnen und Kollegen in der Verwaltung. In den vergangenen Wochen und Monaten haben wir in vielen gemeinsamen Sitzungen intensiv an diesem Doppelhaushalt gearbeitet, beraten, abgestimmt und diskutiert.

Es war eine fruchtbare Zusammenarbeit, getragen von dem gemeinsamen Ziel, Norden gut für die Zukunft aufzustellen.

Sie sehen: Dieser Haushalt ist kein reines Zahlenwerk. Er ist ein Instrument zur aktiven Gestaltung. Er spiegelt Verantwortung, Investitionsbereitschaft und gleichzeitig Kostendisziplin wider. Er zeigt, dass wir als Stadt bereit sind, neue Wege zu gehen – in der Steuerung, in der Finanzierung und in der Zusammenarbeit. Last uns diesen Weg gemeinsam gehen – mit Mut, Verstand und dem festen Willen, unsere Stadt lebenswert, modern und zukunftsfähig zu gestalten.“

Beigeordnete van Gerpen weist darauf hin, dass man sich erstmals für den Doppelhaushalt entschieden habe um mehr Zeit für die Umsetzung der Projekte zu haben. Gerade Ausschreibungen bedürfen eine enorme Zeitdauer. Man habe nach der Corona Krise durch ein örtliches Unternehmen viele Steuererträge erhalten. Die Stadt Norden müsse hierfür erhebliche Erträge an den Kreis- und an das Land abgeben. Die Verwaltung geht aktuell in den letzten beiden Jahren von insgesamt ausgeglichen Haushalten aus. Man müsse allerdings die Jahresabschlüsse abwarten. Auch die endgültigen Steuerbescheide sind abzuwarten. Sie bittet daher mit den Einnahmen sparsam umzugehen. Man werde in den nächsten Jahren defizitäre Haushalte vorzuweisen. Deshalb sind die Aufgaben nur rentierlich anzusetzen. Zudem ist die Haushaltskonsolidierung fortzuführen. Die Steuergelder die man eingenommen habe, werden also wieder abgegeben. Die Rücklagen sind daher aufzufüllen. Man werde zudem mithilfe einer Doktorandin einen Nachhaltigen Haushalt aufstellen. Dabei werden die Mitarbeitervorschläge eingebunden. Man habe bis zuletzt mit allen Fraktionen eine Einigung zum Haushalt errungen können.

Ratsherr Sikken weist darauf hin, dass die Stadt Norden über ihre Verhältnisse lebe. Man müsse anfangen, die Kredite zu minimieren. Man gebe viel Geld für das Pflügergelände und die Bücherei aus. Die CDU-Fraktion stimme dem Haushalt daher nur zu, da er mit dem Kontrakt verbunden sei. Ziel müsse es sein, die Kreditaufnahmen zu begrenzen. Der CDU Fraktion war es auch wichtig, dass die Investitionen mit einem Sperrvermerk versehen werden. Er hoffe zudem, dass die Politik die Empfehlungen des Nachhaltigen Haushaltes annehme.

Beigeordneter Gronewold erklärt, dass es nicht selbstverständlich sei, diesen Konsens mit allen Fraktionen gefunden habe. Dies sei ein wichtiges Signal für die Stadt Norden. Man habe in langen Sitzungen ein Kompromiss für die Bürger und Bürgerinnen getroffen.

Beigeordnete Hartig berichtet, dass man lange den Entwurf des Doppelhaushalt 2025/2026 beraten und gestritten haben. Dennoch übersteigen in 2026 die Ausgaben erheblich die Einnahmen. Der Haushalt für 2025/2026 sei allerdings insgesamt überschüssig. In den Folgejahren ab 2027 drohen der Stadt jährliche erhebliche Fehlbeträge, wenn alle geplanten Investitionen auch durchgeführt werden. Man werde grundlegende Sparmaßnahmen einführen müssen. Zudem dürfe man keine Investitionen tätigen, welches erhebliche Folgekosten verursachen.

Er kritisiert, dass die Stadt Norden vorhabe das Gewerbegebiet Leegemoor auf einem Moor- und Hochwassergebiet zu erweitern. Die Flächen werden für den CO² Ausgleich dringend benötigt. Er bedauere, dass der Klimaschutz im jetzigen Haushalt keine zentrale Bedeutung findet, sondern nur kleinere Maßnahmen wie die Klimagerechte Umgestaltung der Schulhöfe. Ihm sei es wichtig, dass der Klimaschutz beim Bau einer neuen Grundschule in Süderneuland unbedingt bedacht werde. Dies gelte bereits bei der Herstellung der Baumaterialien.

Auch für den Radverkehr werde nicht genügend getan. Er wünsche sich zudem den Ausbau des sanften Tourismus. Auch müsse die Stadt Norden mehr für den Sozialen Wohnungsbau unternehmen. Wichtig sei auch hierbei das dieser Wohnungsbau klimaverträglich werde.

In den Folgejahren drohen erhebliche Mehrausgaben. Es stellt sich die Frage der Finanzierungen. Man dürfe

Grundmandatsträger Heckrodt weist darauf hin, dass der soziale Wohnungsbau auch für die Investoren finanzierbar bleiben müsse. Aufgrund des schlechten Ausblicks auf die kommenden Jahre könne sich die Stadt Norden nicht mehr alle Investitionen leisten. Der Investitionsstau werde bereits jetzt bei den Straßen und Brücken sichtbar. Er hält es für wichtig, dass die Stadt lebenswert bleibe. Er lobe die Zusammenarbeit mit allen Fraktionen, welche einmalig sei. Diese habe richtig Spaß gemacht.

Auf Nachfrage des Ratsherrn Sikken erklärt Bürgermeister Eiben, dass der Kontrakt im Rahmen in der nächsten Ratssitzung beschlossen werde.

Der Rat beschließt:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan einschließlich Anlagen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 unter Berücksichtigung der Zu- und Abgangsliste (Stand 06.05.2025) werden beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	26
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

zu 21 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge liegen nicht vor.

zu 22 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Ratsherr Rogall fragt sich warum der Freibadbau so lange dauerte. Bürgermeister Eiben weist auf die verkürzten Bauzeiten vom 15.04. bis 15.10. jeden Jahres hin.

Ratsherr Rogall möchte wissen, warum man die Fa. Tell hab ziehen lassen. Er habe die Problematik dreimal im Rat angesprochen.

Bürgermeister Eiben antwortet, dass die Stadt Norden im Jahre 1999 erstmals die Planungen für die Erweiterung des Gewerbegebiet Leegemoor angestoßen habe. Im November 2023 habe man hierfür das letzte erforderliche Grundstück erwerben können. Erst jetzt könne man in die konkrete Bauleitplanung gehen. Man werde jetzt in den nächsten Jahren ca. 20 ha Fläche für 10 Mio. € in Leegemoor erweitern. Problematisch sei aktuell der Fachkräftemangel, da Fachplaner fehlten. Dennoch plane man einen Baustart im Herbst 2026.

Zudem habe man noch Erweiterungsflächen auf dem Pflügergelände auf denen man aktuell Erträge erwirtschaftete. Fakt ist, dass man der Fa. Tell auch entsprechende Flächen angeboten habe. Allerdings nicht in der Höhe wie es wohl in Upgant-Schott –laut Presseberichterstattung- erfolgt ist. Der Abgang des Unternehmens sei bedauerlich für die Stadt Norden. Allerdings halte er es für auch für schwierig, Gewerbeflächen für Solarparks zu opfern. Diese seien für das tätige Gewerbe besser geeignet.

zu 23 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

Eine Bürgerin kritisiert den Autoverkehr im Neuen Weg nach 19:00 Uhr. Sie frage sich, wie dies möglich sei.

Geschäftsbereichsleiter Carls bestätigt das Problem. Die Stadt Norden dürfe allerdings den fließenden Verkehr nicht kontrollieren. Auf Nachfrage berichtet er, dass man überlege entsprechende Poller aufzustellen.

Eine Bürgerin kritisiert, dass nach den Maibaumfeierlichkeiten auf dem Marktplatz erhebliche Glasscherben und Zigarettensammel lagen.

Bürgermeister Eiben erklärt, dass man das im Nachgang das Gespräch mit dem Veranstalter gesucht habe. Für die Zukunft plane man auf Gläser aus Glas zu verzichten.

zu 24 Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norden findet am 30.06.2025 um 17.00 Uhr statt.

zu 25 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 18:11 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführung

gez.

gez.

gez.

Müller

Eiben

Reemts